Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Mai 1927	Nr. 16

Inhalt:

(Nr. 13231.) Gesetz über die Bereitstellung von weiteren Staatsmitteln zur Ausführung von Bodenverbesserungen auf staatlichen Domänenvorwerken und anderen domänenfiskalischen Grundstücken. Vom 2. Mai 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein Betrag von 1 000 000 Reichsmark zur Ausführung von Bodenverbesserungen auf staatlichen Domänenvorwerken und anderen domänenfiskalischen Grundstücken zur Verfügung gestellt.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 2. Mai 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Nr. 13232.) Gesetz über die Bereitstellung von weiteren Staatsmitteln zur Vermehrung und Verbesserung von Arbeiterwohnungen nebst Zubehör auf den Domänen. Vom 2. Mai 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein Betrag von 2 300 000 Reichsmark zur Vermehrung und Verbesserung der Arbeiterwohnungen nebst Zubehör auf den Domänen zur Verfügung gestellt.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 2. Mai 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Nr. 13233.) Gesetz zur Aufnahme eines Darlehns zur Durchführung der Reichshilfe für die östlichen Grenzgebiete. Vom 5. Mai 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Durchführung der Reichshilfe für die östlichen Grenzgebiete für 1926 (Sofortprogramm) Darlehen beim Reiche bis zu 30 Millionen Reichsmark aufzunehmen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 5. Mai 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13234.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Wiederinstandsetzung und Verbesserung staatlicher Hafenanlagen. Vom 6. Mai 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Wiederinstandsetzung und Verbesserung staatlicher Hafenanlagen den Betrag von 3 000 000 Reichsmark nach Maßgabe des von dem Minister für Handel und Gewerbe festzusetzenden Planes zu verwenden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung des Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 6. Mai 1927.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Höpker Aschoff. Schreiber.

(Nr. 13235.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Urbarmachung von staatlichen Mooren in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen. Vom 9. Mai 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein Betrag von 15,5 Millionen Reichsmark zur Urbarmachung von staatlichen Mooren in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen zur Verfügung gestellt.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Erlöse aus dem Verkaufe der mit Anleihemitteln urbar gemachten Ländereien, und zwar nicht nur die baren Kaufsummen, sondern auch bei Verkäufen gegen Rentenzahlung die Renten, sind vorweg zur verstärkten Tilgung von Anleihen zu verwenden.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 9. Mai 1927.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Nr. 13236.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln für den Ersatz baufälliger staatlicher Brücken durch Neubauten. Vom 9. Mai 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, für den Ersatz baufälliger staatlicher Brücken durch Neubauten den Betrag von 1 100 000 Reichsmark nach Maßgabe des von dem Minister für Handel und Gewerbe festzusetzenden Planes zu verwenden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen

Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung des Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 9. Mai 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Schreiber.

(Nr. 13237.) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Abänderung der Gewerbeordnung vom 7. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 57). Vom 29. April 1927.

Auf Grund des § 121 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) und des Artikels 82 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 (Gesetzsamml. S. 543) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des Bewachungsgewerbes beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Wird die Erlaubnis versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschuß zu.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.

In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

§ 2.

Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß, entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde

a) über die Zurücknahme der Erlaubnis zum Betriebe des Bewachungsgewerbes,

b) über die Untersagung des Gewerbebetriebs solcher Personen, welche vor dem 25. Februar 1927 den Betrieb des Bewachungsgewerbes begonnen haben (§ 53 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 7. Februar 1927).

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 29. April 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schreiber. Grzesinski.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 87 vom 13. April 1927 ist eine Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über Änderungen der Satzungen der Landwirtschaftskammer Niederschlesien in Breslau vom 11. April 1927 verkündet, die am 14. April 1927 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 27. April 1927.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.